

**Gründungssatzung
des Vereins
Spitzencluster für industrielle Innovationen
mit dem Sitz in Essen**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14.11.2019.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Spitzencluster für industrielle Innovationen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt am Tage seiner Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Zweck

- (1) Der Spitzencluster für industrielle Innovationen e.V. basiert auf einer Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, der Unternehmen, der Hochschulen, der Forschungseinrichtungen und sonstiger wirtschaftsnaher Institutionen zur Förderung von innovativen Zukunftsprojekten und Kompetenzen in den Bereichen „Energiesysteme der Zukunft“ und "Systemtransformation der Industrie insbesondere im Energiebereich".
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung der Entwicklung und Pilotierung industrieller Lösungen für zukünftige Energiesysteme und für die Systemtransformation der Industrie

insbesondere im Energiebereich in dem Gebiet des Regionalverbandes Ruhr („Vereinsregion“); sowie

- (b) die Förderung des Aufbaus einer entsprechenden Kollaborationsplattform in der Vereinsregion.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie von Kooperationen zwischen Industrie, Forschung und Start-ups;
 - Initiierung und Evaluierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
 - Unterstützung von Mitgliedern bei der Beantragung von Fördergeldern für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Vorstand als unterstützenswert erachtet;
 - Organisation und Bereitstellung von Angeboten zur Förderung von organisationsübergreifendem Co-Working;
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und dessen Interessen sowie Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit für die von dem Verein unterstützten Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
 - Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber privaten und öffentlichen Institutionen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein verfolgt seinen nichtwirtschaftlichen Zweck neutral und unabhängig von Parteien und Konfessionen.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Stimmrecht

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen jedweder Rechtsform, rechtsfähige und nichts rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände und Vereine werden, deren fachliche oder ideelle Interessen oder Belange in Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins stehen und welche die Kriterien eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds oder eines Fördermitglieds gemäß § 4 Abs. 2 erfüllen.

(2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft im Verein:

(a) **Ordentliche Mitglieder** haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ihnen steht jeweils ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Ordentliche Mitglieder können insbesondere die folgenden Personen sein:

(aa) **Kernunternehmen**, d.h. Unternehmen, welche Innovationsprojekte zur Entwicklung von industriellen Lösungen für zukünftige Energiesysteme und/oder für die Systemtransformation der Industrie insbesondere im Energiebereich auch durch den Einsatz von Eigenmitteln vorantreiben wollen;

(bb) **Wissenschaftliche Institutionen**, d.h. Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche vom Verein unterstützte Forschungs- und Entwicklungsprojekte forschungs- oder anwendungsorientiert begleiten wollen;

(cc) **Wirtschaftsnahe Institutionen**, d.h. Einrichtungen, welche durch den Kern ihrer Geschäftstätigkeit die Wettbewerbsfähigkeit der Vereinsregion fördern wollen.

(b) **Außerordentliche Mitglieder** haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ihnen steht jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Außerordentliche Mitglieder sind wissenschaftliche und politische Funktionsträger sowie Kompetenzträger insbesondere der Wirtschaft, die wesentliche Impulse für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen geben können.

(c) **Fördermitglieder** haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ihnen steht jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

Fördermitglieder sind Unternehmen, die einen wichtigen Bestandteil der industriellen Basis in Nordrhein-Westfalen verkörpern und Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben, welche aber keine Kernunternehmen i.S.v. § 4 Abs. 2 (a) (aa) sind.

- (3) Im Anhang sind die ordentlichen Mitglieder (Kernunternehmen, wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Institutionen), außerordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung aufgeführt.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Aufnahme und die Einordnung in den Mitgliedstatus wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt für ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein und für außerordentliche Mitglieder nach positivem Vorstandsbeschluss.
- (2) Ein Mitglied kann, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes seine Vereinsmitgliedschaft sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf einen Dritten übertragen. Hiervon abweichend, ist die Siemens Aktiengesellschaft berechtigt, ihre Vereinsmitgliedschaft sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten frei, ohne vorherige Antragstellung und ohne die Zustimmung des Vereins, des Vorstands oder seiner Mitglieder an die Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 111200) zu veräußern und zu übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch (i) den Tod eines Mitglieds im Falle von natürlichen Personen bzw. durch Auflösung im Falle von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, (ii) Kündigung, oder (iii) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die ordentliche Kündigung kann gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende erklärt werden. Sofern ein Mitglied Fördergelder für ein von dem Verein unterstütztes Forschungs- und Entwicklungsprojekt beantragt und bewilligt bekommen hat, beträgt die Kündigungsfrist nach Satz 1 jedoch zwei Jahre, es sei denn das geförderte Projekt

wurde bereits beendet. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand maßgeblich.

- (5) Eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluss berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - (a) bei Mitgliedsbeitragsrückstand; Mitgliedsbeitragsrückstand tritt ein, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als drei (3) Monate fällig ist;
 - (b) wenn die Interessen des Vereins in schuldhafter und grober Weise verletzt wurden oder wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen;
 - (c) sofern das Mitglied Fördergelder für ein von dem Verein unterstütztes Forschungs- und Entwicklungsprojekt beantragt und bewilligt bekommen hat, bei einer schuldhaften Verletzung der der jeweiligen Förderung zu Grunde liegenden Förderbedingungen.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Mit Zugang des Beschlusses bei dem ausgeschlossenen Mitglied scheidet dieses aus dem Verein aus, unbeschadet einer etwaigen gerichtlichen Anfechtung des Ausschlussbeschlusses. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand binnen vier (4) Wochen nach dem Zugang des Ausschlussbeschlusses widersprechen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen oder Teilen davon.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach dem Gesetz, der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins.

- (2) Alle Mitglieder haben dem Vorstand zum Zwecke der Zusendung der Einladung der Mitgliederversammlung und zur Kommunikation zwischen Vorstand, Verein und Mitgliedern eine aktuelle Postanschrift und eine E-Mail-Adresse zu benennen. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben dem Verein aus ihren Organen oder Mitarbeitern einen Vertreter zu benennen, der gegenüber dem Verein und seinen Organen als für das Mitglied vertretungsberechtigt gilt.
- (3) Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
- (4) Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine individuellen Leistungen des Vereins. Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und durch ihr Handeln eine vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander zur Förderung der Ziele des Vereins zu gewährleisten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der am 01. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig wird und auf das vom Vorstand benannte Bankkonto des Vereins vollständig einzuzahlen ist. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Verzug tritt entsprechend § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ein. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt, die jährlich für das jeweils folgende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ausnahmen von der Beitragspflicht werden dort ebenfalls geregelt.
- (3) Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme beim Antragssteller zur Zahlung fällig. Bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag zeitanteilig (in Monaten) für die Dauer der restlichen Mitgliedschaft im Geschäftsjahr zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden noch nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand; und
 - (c) die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt
 - (a) ein Auswahlgremium als fakultatives Organ des Vereins zu errichten, das sich aus Vorstandsmitgliedern, Vertretern der Kernunternehmen, der Wirtschaftsnahen Institutionen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zusammensetzt. Auf Antrag kann der Vorstand auch einen Vertreter einer Wissenschaftlichen Institution als Mitglied des Auswahlgremiums benennen.
 - (b) einen (wissenschaftlichen) Gutachterkreis als fakultatives Organ des Vereins zu errichten, der aus wissenschaftlich renommierten natürlichen Personen besteht, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Organmitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Organmitgliedschaft gebunden. Eine Ausnahme von dieser Verschwiegenheitsverpflichtung gilt gegenüber dem jeweiligen durch das Organmitglied vertretenen Vereinsmitglied und dessen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, auf seine Kosten für jedes Mitglied des Vorstands eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) in angemessenem Umfang zu unterhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- (a) die Wahl und Abberufung des Vorstands; eine Wiederwahl ist zulässig;
 - (b) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands;
 - (c) die Festlegung der Beitragsordnung;
 - (d) die Grundsätze für die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen im Rahmen der Vereinstätigkeit;
 - (e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftsplans des Vereins;
 - (f) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des Vorstands und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des (Wissenschaftlichen) Gutachterkreises (soweit vorhanden) und des Auswahlgremiums (soweit vorhanden);
 - (g) die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - (h) die Auflösung des Vereins;
 - (i) Satzungsänderungen des Vereins;
 - (j) Berufung gegen den Ausschluss als Mitglied; sowie
 - (k) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung oder per Gesetz zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen in Textform schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. letzte bekannte E-Mail-Adresse.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag (unter Angabe der Gründe) von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine zweiwöchige Einladungsfrist.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von einzelnen Mitgliedern müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei (2) Wochen, bei

außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine (1) Woche vor dem Versammlungstermin dem ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekanntzumachen. Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstands oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmrechte vertreten sind. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied, durch einen gesetzlichen Vertreter, einen Prokuristen oder einen bevollmächtigten eigenen Angestellten vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform. Auf diese Modalitäten ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit wird bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer verkürzten Frist von zwei (2) Wochen bzw. bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer verkürzten Frist von einer (1) Woche eine weitere Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (8) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur beratend teil.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen Stimmabgabe in dem Protokoll angegeben werden, jedoch nicht die Begründung. Die Begründung kann von dem Mitglied

innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und ist innerhalb von vier (4) Wochen an die Mitglieder des Vereins in Textform per Brief oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail) Adresse des Mitglieds zu versenden.

- (10) In dringenden Fällen kann eine schriftliche Abstimmung ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Über die Notwendigkeit der schriftlichen Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Beschlussvorlage und die Frist zur Stimmabgabe sind allen stimmberechtigten Mitgliedern vom Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte (E-Mail) Adresse des Mitglieds mitzuteilen und mindestens vier Wochen vor Ablauf der Stimmabgabefrist zur Post zu geben. Ein im Wege der schriftliche Abstimmung gefasster Beschluss gilt als wirksam gefasst, wenn nicht mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Absätze 7 und 8 gelten für die schriftliche Abstimmung sinngemäß. Alle Mitglieder sind über die Abstimmung und das Abstimmungsergebnis schriftlich per Brief, per E-Mail oder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder (i) selbst stimmberechtigtes ordentliches oder außerordentliches Vereinsmitglied sind, oder (ii) gesetzlicher Vertreter oder Angestellter eines stimmberechtigten ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieds. Im Falle von (ii) darf von einem Vereinsmitglied jeweils maximal nur ein gesetzlicher Vertreter bzw. Angestellter Vorstandsmitglied werden. Fördermitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. Angestellten können nicht Vorstandsmitglieder werden.
- (2) Der Vorstand wird für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung des Vorstands für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet vorzeitig (i) durch dessen Tod, (ii) mit dem Ausscheiden seiner Person bzw. des

durch ihn vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein, (iii) wenn sie/er nicht mehr gesetzlicher Vertreter oder Angestellter des von ihm vertretenen Vereinsmitglieds ist, (iv) sowie durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Das dann von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied wird für die restliche Amtszeit des Vorstands gewählt.

- (3) Der Vorstand trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch drei (3) Mal im Jahr. Zu Sitzungen des Vorstands ist durch den Vorsitzenden schriftlich per Brief oder Email unter Beifügung der Tagesordnung zwei Wochen vorher zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstands kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner zu dem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen in der Sitzung bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist von dem in der Sitzung gewählten Schriftführer – zu Beweiszwecken und nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung – ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung sowie der Durchführung der jeweiligen Verfahrensart zustimmen. Die auf diese Art und Weise gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Kassenwart wählen, welcher die Kasse des Vereins verwaltet und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben führt.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- (a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- (b) die Begutachtung und die Auswahl, welche Forschungs- und Entwicklungsprojekte entsprechend dem Verwendungszweck bei der

- Beantragung von Fördergeldern sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden, sofern nicht nach § 8 Abs. 2 (a) dieser Satzung ein Auswahlgremium als Organ errichtet wurde, welches hierfür nach § 12 dieser Satzung zuständig ist;
- (c) die Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung und Abberufung des Sprechers der Geschäftsführung;
 - (d) die Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes sowie Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik des Vereins;
 - (e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - (f) die Erstellung des Jahresberichtes (inklusive des Rechenschaftsberichts über die Verwendung der Mittel) für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Jahresrechnung, welche den Mitgliedern in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen sind; sowie
 - (g) die Einrichtung eines Auswahlgremiums gemäß § 8 Abs. 2 (a) dieser Satzung und/oder eines (wissenschaftlichen) Gutachterkreises gemäß § 8 Abs. 2 (b) dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (9) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus bis zu 3 Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Die Geschäftsführung wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Bestellung, die vorzeitige Abberufung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge und sonstiger Vereinbarungen mit den Geschäftsführern erfolgen durch den Vorstand.
- (3) Die Geschäftsführung führt verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstands. Die Geschäftsführung muss alle wesentlichen Geschäftsentscheidungen dem Vorstand zur Entscheidung durch Beschluss vorlegen. Jeder Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB zur Wahrnehmung der

wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein im vorstehenden Rahmen stets einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer den Verein gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer.

- (4) Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig, für
- (a) die Erarbeitung der Strategie und der Geschäftspolitik des Vereins;
 - (b) die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
 - (c) die Identifizierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die durch den Verein unterstützt werden könnten;
 - (d) die Erstellung der Unterlagen für nach (c) identifizierte Projekte, welche dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 7 (b) dieser Satzung bzw. dem Auswahlgremium (soweit vorhanden) nach § 8 Abs. 2 (a) iVm § 12 Abs. 1 dieser Satzung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen;
 - (e) die Unterstützung von Vereinsmitgliedern, deren Projekte gemäß Entscheidung des Vorstandes nach § 10 Abs. 7 (b) dieser Satzung bzw. gemäß Entscheidung des Auswahlgremiums (soweit vorhanden) nach § 8 Abs. 2 (a) iVm § 12 Abs. 1 dieser Satzung angenommen wurden, bei der Beantragung der entsprechenden Förderung; sowie
 - (f) die Vorbereitung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird von den Geschäftsführern regelmäßig über die aktuelle Entwicklung, die Projekte, die Lage des Vereins sowie über alle wichtigen Geschäftsvorfälle und die Planung informiert. Der Vorstand kann jederzeit und unbeschadet der vorstehenden Informationspflicht von den Geschäftsführern Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Vereins verlangen oder einen Bericht der Geschäftsführung zu einzelnen Fragen oder zur Lage des Vereins insgesamt anfordern.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Auswahlgremium

- (1) Sofern ein Auswahlgremium durch den Vorstand errichtet wurde, obliegt diesem die Begutachtung und Auswahl, welche Forschungs- und Entwicklungsprojekte

entsprechend dem Verwendungszweck bei der Beantragung von Fördergeldern sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden.

- (2) Der Vorstand kann für das Auswahlgremium eine Geschäftsordnung erlassen, in der insbesondere der Geschäftsprozess zur Auswahl von unterstützungswürdigen Forschungs- und Entwicklungsprojekten entsprechend dem Vereinszweck geregelt wird.
- (3) Mitglieder des Auswahlgremiums sind im Hinblick auf Entscheidungen zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten, an denen das von ihnen vertretene Vereinsmitglied mit beteiligt ist, nicht stimmberechtigt.

§ 13

(Wissenschaftlicher) Gutachterkreis

- (1) Sofern ein (wissenschaftlicher) Gutachterkreis durch den Vorstand errichtet wurde, obliegt diesem im Bedarfsfall die Beratung des Vorstands und des Auswahlgremiums.
- (2) Der (wissenschaftlicher) Gutachterkreis nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 14

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist nach der Erstellung durch den Vorstand und vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung von zwei Mitgliedern des Vereins (Rechnungsprüfer) zu prüfen, die hierüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer werden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten.

§ 17 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Der Verein wird durch zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Mit der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach ordnungsgemäßer Abwicklung aller Zahlungsverpflichtungen anteilig entsprechend der Höhe der geleisteten Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres an die zum Auflösungszeitpunkt im Verein befindlichen Mitglieder.

§ 18 Bekanntmachungsblatt des Vereins

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 19 Beschränkung des Informationsaustauschs und kartellrechtliche Compliance

- (1) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich ausdrücklich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind sich darüber einig, dass sie den Informationsaustausch auf die für die Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Informationen beschränken. Vor dem Hintergrund, dass einzelne von ihnen im (tatsächlichen oder potentiellen) Wettbewerb stehen, verpflichten sich die Vereinsmitglieder, dass sie keine wettbewerbslich sensiblen Informationen, z.B. über Geschäftsgeheimnisse /strategische Informationen, wie beispielsweise Preise, Märkte, Kunden, miteinander

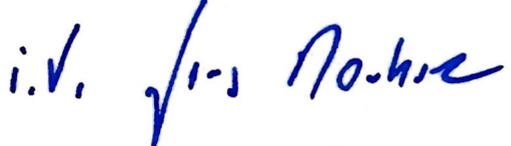
austauschen werden. Hierzu werden die Vereinsmitglieder einen Code of Conduct verabschieden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit als rechtlich zulässig entspricht.

Stand: 14. 11.2019

i.v.  

i.v. 

i.v.  

i.v. 

i.A. 